

RS Lvwg 2019/11/21 VGW- 031/068/7991/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

21.11.2019

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

KFG §103 Abs2

VStG §45 Abs1 Z1

ZustG §17

ZustG §22 Abs1

Rechtssatz

Wird der Erhalt einer Hinterlegungsanzeige bzw. die Hinterlassung einer den Zustellvorgang betreffenden Hinterlegungsnachricht an der Abgabestelle glaubhaft bestritten, ist auch die lapidare fernmündliche Auskunft der Post AG kein hinreichender Beweis dafür, dass es eine solche gegeben hat und diese ordnungsgemäß ausgefüllt an der Abgabestelle des Beschwerdeführers zurückgelassen wurde.

Schlagworte

Aufforderung zur Erteilung der Lenkerakunft; Zustellung, Hinterlegung; Nachweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2019:VGW.031.068.7991.2018

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at